

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 49

Artikel: Der Schulstaat [Fortsetzung]
Autor: Pfister, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesetz zur Hand nehmen und seine verehrten Kollegen mit dem Inhalte der §§ 10 u. 139 — 146 bekannt machen. Da wird ihnen ein ganz reiches Arbeitsfeld angewiesen. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflege. Der Schularzt ist zu wählen. Eltern und Pflegeeltern säumiger Kinder sind schriftlich an ihre Pflichten zu mahnen oder werden vor die Schulpflege zitiert. Jede Schule ist durch ein Mitglied im Laufe eines Semesters zweimal zu besuchen. Bei Verhinderung des Bezirksinspektors ist die Prüfung abzunehmen. Dem Bezirksinspektor ist semesterweise Bericht über die Schulen zu erstatten. Und jetzt, wie ich dies schreibe, klopft ein hungriges Vöglein ans Fenster. Es findet keine Nahrung mehr und friert schon. Es sagt darum „ade“ und fliegt gegen Afrika, wo die Mohren an den Palmen herumklettern und Datteln ablesen. Das erinnert mich daran, daß es bei uns auch arme Schulkinder gibt, die einen weiten Schulweg haben und dünne Kleider und schmales Essen. Deshalb schlage ich den § 9 des Erziehungsgesetzes auf. Der handelt von der Schulsuppe und sagt gar Schönes von den Beiträgen der Stiftungen, der Polizeigemeinde, des Staates und den freiwilligen Beiträgen. Die Inbetriebsetzung und Leitung dieses schönen Institutes ist auch Sache der Schulpflege. Diese wird wohl eine Frauenkommission mit den nötigsten Arbeiten betrauen; die Leitung und Rechnungsführung aber dürfte sie selber übernehmen. Sorget nicht nur für unsere wackern Soldaten im Felde, sondern auch für die Schulkinder; denn aus diesen wird bald einmal die Armee rekrutiert werden.

Ist die Schulpflege mit ihrer Arbeit bekannt gemacht, so wird sie die Arbeitsteilung vornehmen. Jede einzelne Schule wird einem Mitgliede zur speziellen Beaufsichtigung übertragen. Diejenigen Fächer, welche besondere Fachkenntnisse erfordern, können besonders hiefür qualifizierten Mitgliedern zugewiesen werden, wie Turnen, Gesang, Zeichnen. Der Pfarrer wird die Aufsicht über den Religionsunterricht in allen Schulen übernehmen, und ebenso wird der Arzt den hygienischen und gesundheitlichen Verhältnissen sein besonderes Augenmerk schenken.

(Schluß folgt.)

Der Schulstaat.

Von H. Pfister, Reallehrer, Sirmach.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Die Statuten unseres Freistaates waren nun auf dem Papier. Was werden wohl die andern Schüler dazu sagen? Werden sie sich von den drei Ausserkorenen solche Gesetze auferlegen, sich selbst in solche Schranken legen lassen? Mit bangem Herzen schaute ich der ersten Landsgemeinde entgegen. Doch frisch voran! Auch jetzt noch wollte ich die Schüler frei handeln lassen, auch jetzt noch sollte es in ihrem Ermessen stehen, diese Institution anzunehmen oder bachab zu schicken. Um die Schüler in keiner Beziehung zu beeinflussen, ließ ich die Statuten von einem der Gesetzgeber vorlesen. Als beratendes Mitglied der Landsgemeinde fügte ich da und dort eine Erklärung bei, machte sie auf Schwierigkeiten aufmerksam, zeigte

ihnen Dornen, die die Gesetzgeber ihnen auf den Weg gestreut und forderte die Schüler auf, sich frei und offen zu den vorliegenden Statuten zu äußern und nachher eben so frei und unbeeinflusst über dieselben geheim abzustimmen. Um die Schüler ohne Rücksicht auf meine Person sprechen zu lassen, trat ich vom Kampfsplatz ab. Nach kaum einer Viertelstunde war die Schlacht entschieden, und es wurde mir von den Kindern mit freudestrahlendem Auge verkündet, daß die Gesetze unserer Republik mit 35 gegen 2 Stimmen angenommen worden seien. Wer wohl jene zwei Reinsager gewesen sein mochten? Bei den folgenden Landsgemeinden entpuppten sie sich in ihrer kindlichen Unschuld selbst. Einer davon blieb das ganze Jahr ein verstockter Gegner unserer Einrichtung, der opponierte, wo er nur konnte, der aber auch oft die ganze Härte der von der großen Mehrheit angenommenen Satzungen zu fühlen bekam.

Damit war unser Bau auf ein festes, solides Fundament gestellt, und mochten auch während den Jahren Sturmeswellen noch so unbändig an demselben rütteln, sie brachten ihn, gottlob, nicht zu Fall.

3. S e g e n i s t d e r M ü h e P r e i s (Schiller).

Mit spezieller Erlaubnis meiner lieben Schüler möchte ich an Hand der vom jeweiligen Aktuar abgefaßten Protokolle die verehrten Leser noch tiefer in die Geheimnisse unseres Schulstaates einführen. Heilige Geheimnisse sind die nachfolgenden Zeilen einem jeden Bürger unserer Republik; und auch des Lehrers Herz, das von all dem Kummer und den Sorgen seines Berufes oft so tief gestimmt wird, schlägt wieder höher bei dem Gedanken, daß die Schüler mit gutem, aufrichtigem Willen ihm einen schönen Teil seiner schweren Erzieherarbeit abnehmen wollen, daß sie ihm helfen wollen, sie zu rechten Menschen, zu brauchbaren Bürgern und Bürgerinnen heranzubilden.

V e r s a m m l u n g v o m 28. J u n i 1912.

Das Protokoll wurde vorgelesen und angenommen. Es wurde der Wunsch geäußert, daß dasselbe möglichst ausführlich gemacht werden solle. (Es folgt die Wahl des Vorstandes und der übrigen Beamten.) Mit großer Mehrheit wird beschlossen, einen Fußball anzuschaffen. G. St. und A. Sch. wollen nichts daran bezahlen. J. D. wird wegen seines vorlauten Wesens zur Rechenschaft gezogen und für diesmal nur getadelt.

V e r s a m m l u n g v o m 2. A u g u s t 1912.

Wahlen.

Es wird beschlossen, daß man das in der Reiskasse befindliche Geld auf die Kantonalbank legen soll.

R. Sch. beklagt sich, daß ihm G. St. ohne seine Erlaubnis das Velo benutzt und beschädigt habe. G. St. hat den Schaden zu vergüten. Es soll in Zukunft keiner das Velo eines andern benützen, ohne die Erlaubnis des Eigentümers.

V e r s a m m l u n g v o m 28. F e b r u a r 1913.

Wahlen.

Der Aktuar liest das Protokoll vor. Dasselbe wird genehmigt. E. R. klagte, daß sein Name immer auf die Wandtafel geschrieben werde, um ihn zu fügen.

Es wurde abgemacht, daß kein Schüler mehr auf die Wandtafel schreiben dürfe ohne Erlaubnis oder Befehl des Lehrers.

Versammlung vom 10. Mai 1913.

Wahlen. Protokoll.

J. Sch. wird angeklagt, daß er auf die Wandtafel geschrieben habe. Er soll 100mal schreiben: „Man soll nicht auf die Wandtafel schreiben.“ E. W. u. E. L. werden angeklagt, daß sie im Unterricht in E. den dortigen Schülern aus unserer Schule ausplaudern. Sie werden dafür das erste Mal ernstlich gewarnt. Von E. St. wurde der Vorschlag gemacht, daß diejenigen, welche etwas vergessen, 5 Rp. bezahlen sollen.

Extralandsgemeinde vom 24. Mai 1913.

Der Landammann E. F. wurde wegen grobem Benehmen gegenüber einem Mitschüler abgesetzt und mit einer Stunde Arrest bestraft. An seine Stelle wird R. S. gewählt.

Versammlung vom 6. August 1913.

Wahlen. Protokoll.

Es wurde geklagt, daß die Bücher in der Schule verschrieben und die Bänke beschädigt werden. Es wurde beschlossen, daß das Schulzimmer erst 10 Minuten vor Schulbeginn betreten werden dürfe. E. L. wurde wiederum angeklagt, daß er unnötiges aus der Schule ausschwahe. Da er schon einmal getadelt worden war, erhielt er eine Strafaufgabe.

Der Herr Lehrer erinnert uns an die Bestimmung der Disziplinarordnung, daß nach Betzeitläuten kein Schüler sich auf der Straße aufhalten dürfe. Er werde streng für die Beobachtung dieses Punktes sorgen.

Versammlung den 22. Mai 1914.

Protokoll. Wahlen.

J. D. wurde wegen grobem Plaudern und flegelhaftem Betragen angeklagt. Da sich J. D. nicht verteidigen konnte, war eine verdiente Strafe unvermeidlich. Es wurden 2 Anträge gestellt: 1. Ausschließung aus der Landsgemeinde für 12 Wochen. 2. Ausschließung für immer. Der 2. Antrag erhielt mit 23 Stimmen den Vorzug. J. D. ist nun allen Rechten enthoben. Im Namen der Schüler wünsche ich ihm gute Besserung.

W. H. erhält wegen unnötigem Ausplaudern 2 Stunden Arrest. Wegen Ungehorsam auf einem Ausflug wurden H. J., D. u. E. F. und A. H. mit einer Stunde Arrest bestraft.

Beachten
Verbreiten
Unterstützen

Sie

das Werbe-
Flugblatt
der
„Schweizer-
Schule“!